

VERORDNUNG ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 Bestattungen	3
§ 3 Friedhof/Grabstätten	3
§ 4 Gestaltung der Grabmäler.....	4
§ 5 Masse der Grabmäler.....	4
§ 6 Setzen der Grabmäler	5
§ 7 Bepflanzung und Grabeinfassungen	6
§ 8 Unterhalt Bepflanzung.....	6
§ 9 Gebühren	6
§ 10 Rechtsmittel.....	6
§ 11 Inkrafttreten	7

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Oberwil (Friedhofsverordnung)

Der Gemeinderat Oberwil, gestützt auf § 4 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 1. August 2013, erlässt nachfolgende Verordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹Der Vollzug des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt den Einwohnerdiensten der Gemeindeverwaltung.

²Den Einwohnerdiensten obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennehmen und Bearbeiten der Todesmeldung
2. Festlegen des Bestattungstermins in Absprache mit den Angehörigen
3. Anmeldung der Kremation beim Friedhof Hörnli in Basel
4. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter
5. Bearbeiten von Bestattungsgesuchen von Auswärtigen
6. Gebührenreduktion in begründeten Fällen
7. Publikation des Todesfalls
8. Genehmigen der Grabmäler
9. Administration für den Grabunterhalt/Grabfonds
10. Führen des Friedhofsplans und des Gräberverzeichnisses
11. Verwalten der letzten Willen bezüglich der Art der Bestattung
12. Organisieren und Mitteilen der bevorstehenden Grabräumung

³Die Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen sowie das Organisieren der Bestattung sind Sache der Angehörigen.

§ 2 Bestattungen

¹Bestattungen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr erfolgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

²Der Sarg kann auf Wunsch der Angehörigen während der Abdankung in der Kapelle aufgestellt werden. Den Auftrag und die Kosten müssen die Angehörigen direkt mit dem Bestatter regeln.

³Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen während der Abdankung in der Kapelle aufgestellt werden.

⁴ Für das Gemeinschaftsgrab sowie die Urnenwand sind nur Urnen aus Holz sowie aus leicht verweslichem Material gestattet.

§ 3 Friedhof/Grabstätten

¹Die Aussenanlage des Friedhofs ist während 24 Stunden geöffnet. Das Befahren des Friedhofs ist nur dem Personal und den Handwerkern gestattet.

²Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Massen:

	Breite/m	Länge/m
Reiheneinzelgrab Erdbestattung	0.80 m	1.45 m
Reiheneinzelgrab Urnenbestattung	0.80 m	0.80 m
Reihendoppelgrab Erdbestattung	1.20 m	2.40 m
Familiengrab Erdbestattung	3.00 m	3.20 m
Familiengrab Urnenbestattung	1.25 m	0.90 m

³In den Grabstätten sind folgende Bestattungen möglich:

Reiheneinzelgrab Erdbestattung	1 Sarg und 1 Urne
Reiheneinzelgrab Urnenbestattung	1 Urne und 1 Urne
Reihendoppelgrab Erdbestattung	2 Säрге und 2 Urnen
Familiengrab Erdbestattung	5 Säрге und 4 Urnen
Familiengrab Urnenbestattung	5 Urnen

⁴Die Grabstätten werden bis zum Setzen des Grabmals von der Gemeinde provisorisch beschriftet.

§ 4 Gestaltung der Grabmäler

¹Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form und Material an das Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Nicht zugelassen sind Grabmäler, welche die Würde des Ortes verletzen.

²Das Gesuch zur Errichtung von Grabmälern ist im Doppel vor Beginn der Ausführung bei den Einwohnerdiensten einzureichen. Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

³Eine Ausführungszeichnung in natürlicher Grösse oder ein Modell der Bildhauerarbeit kann von den Einwohnerdiensten verlangt werden, wenn dies zum Verständnis des Entwurfes nötig ist.

⁴An den Urnenwänden bringt die Gemeinde auf Kosten der Hinterbliebenen einheitlich beschriftete Grabplatten an.

§ 5 Masse der Grabmäler

Nachstehende Masse sind einzuhalten:

a) *Sarg-Einzelgräber für Erwachsene und Urnengräber mit stehenden Grabmälern:*

max. Höhe	105 cm
max. Breite	50 cm
max. Stärke	30 cm
min. Stärke	15 cm

b) Sarg-Einzelgräber für Erwachsene und Urnengräber mit liegenden Platten:

max. Grösse 50 x 50 cm

max. Höhe über Boden 15 cm

c) Kindergräber mit stehenden Grabmälern:

max. Höhe 80 cm

max. Breite 45 cm

max. Stärke 20 cm

min. Stärke 10 cm

d) Kindergräber mit liegenden Platten:

max. Grösse 40 x 40 cm

max. Höhe über Boden 10 cm

e) Doppelgräber mit stehenden Grabmälern:

max. Höhe 110 cm

max. Breite 70 cm

max. Stärke 30 cm

min. Stärke 15 cm

f) Doppelgräber mit liegenden Platten:

max. Grösse 70 x 110 cm

max. Höhe über Boden 20 cm

g) Urnen-Familiengräber mit stehenden Grabmälern:

max. Höhe 100 cm

max. Breite 70 cm

max. Stärke 30 cm

min. Stärke 15 cm

h) Urnen-Familiengräber mit liegenden Platten:

max. Grösse 60 x 60 cm

max. Höhe über Boden 20 cm

i) Familiengräber nach besonderer Genehmigung

§ 6 Setzen der Grabmäler

¹Bewilligte Grabmäler dürfen in der Regel frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden; bei Urnen kann das Setzen frühestens 3 Monate nach der Bestattung erfolgen.

²Die Steinplatten bei Urnenwänden werden so rasch wie möglich angebracht.

³Das Setzen erfolgt nach Absprache mit dem Friedhofgärtner.

⁴Die Einwohnerdienste können bei einem Grabmal, welches dem genehmigten Gesuch gemäss § 4 nicht entspricht, dessen Entfernung verlangen oder auf Kosten der Gesuchsteller veranlassen.

§ 7 Bepflanzung und Grabeinfassungen

¹Die Bepflanzung der Grabeinfassung wird durch die Gemeinde vorgenommen. Weitere Grabeinfassungen/Einfriedungen sind nicht erlaubt.

²Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Schrittplatten hinausragen und eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

³Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinplatten, farbigem Kies, Schotter und Steinsplitt ist nicht gestattet. Das Verhältnis Stein 1/3, Pflanzen 2/3 ist einzuhalten.

⁴Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnenwand sind private Anpflanzungen (Schalen, Gestecke, Körbe etc.) sowie das Anbringen von persönlichen Gegenständen nicht zulässig und werden entfernt.

⁵Welke Kränze, Blumen usw. sind in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren. Die Einwohnerdienste veranlassen das Entfernen von verwelktem Grabschmuck.

§ 8 Unterhalt Bepflanzung

¹Die Angehörigen können den Friedhofgärtner beauftragen, für den Unterhalt und die Bepflanzung eines Grabes zu sorgen. Der Auftrag muss in der Regel für die ganze Belegungsdauer, mindestens aber bis zur Aufhebung des Grabes erteilt werden. Die Kosten werden den Angehörigen nach Absprache mit dem Friedhofgärtner in Rechnung gestellt. Es gilt § 12 des Reglements.

²Vorbehalten bleibt die Auftragserteilung an eine andere Gärtnerei.

§ 9 Gebühren¹

	Einwohner	Auswärtige
Doppelgrab für Erdbestattung	3'000.00	9'000.00
Familiengrab für Erdbestattung	5'000.00	14'000.00
Familiengrab für Urnenbestattung	3'800.00	11'000.00
Einzelgrab für Erdbestattung	kostenlos	3'600.00
Einzelgrab für Urnenbestattung	kostenlos	2'400.00
Platte für Urnengrab	900.00	1'800.00
Zweite Inschrift	600.00	1'200.00
Bestattung Sarggrab	kostenlos	3'000.00
Bestattung Urnengrab	kostenlos	1'800.00
Verwaltung Einlagen Grabfonds (§ 12 Reglement)	0.00/Jahr	10.00/Jahr

§ 10 Rechtsmittel²

1...

2...

¹ Geändert mit GR-Beschluss Nr. 182 vom 23. August 2021, in Kraft seit 1. Februar 2022

² Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 182 vom 23. August 2021, in Kraft seit 1. Februar 2022

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Oberwil, 10. Juni 2013

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

L. Stokar

Hp. Gärtner

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 24 vom 31. Januar 2022 auf den 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt

Oberwil, 31. Januar 2022

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser

André Schmassmann

Gemeindepräsident

Leiter Gemeindeverwaltung